



Zertifizierungsstelle **CERT PERS NATURA**



Zertifizierungsordnung

**Ausbildung & Zertifizierung
für Personen
im Bereich Natur und Gesundheit**

WWW.LEXEN.AT



Impressum

Die Vervielfältigung, Übertragung oder Speicherung der Zertifizierungsordnung, der Zertifizierungsprogramme und der zugehörigen Dokumente sowie der Ausbildungsskripten und Unterlagen der Ausbilder, Prüfer und Vortragenden, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung von Erika Lexen bzw. von Spiritus Natura Austria gestattet. Das gilt insbesondere für Kopien und Vervielfältigung sowohl des Inhaltes als auch für den konzeptionellen Aufbau.

Bei allen personenbezogenen Formulierungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Dies gilt auch für alle angeführten und mitgeltenden Dokumente.

Dieses Dokument wurde inhaltlich geprüft und in Kraft gesetzt mit 1.8.2021

Medieninhaber: Zertifizierungsstelle CERT PERS NATURA
 Ing. Erika Lexen, 1100 Wien, An der Hölle 19
Internet/ E-Mail www.lexen.at erika@lexen.at

INHALT

1	Vorwort	3
2	Geltungsbereich.....	4
3	ausgestellte Nachweise durch die Zertifizierungsstelle	4
4	Zertifizierungsablauf.....	5
5	Zertifikatsinhaber.....	12
6	Aussetzung und Zurückziehung der Zertifizierung	13
7	Streitigkeiten und Beschwerden	13
8	Geheimhaltung	13
9	Hinweis	13
10	Gebühren.....	14
11	Zertifizierungsprozess	15
12	Formular Prüfungsprotokoll.....	16
13	Formular INSKRIPTION zur Zertifizierung.....	17
14	Formular ANTRAG auf Zertifizierung	18



1 Vorwort

1.1 Zertifizierung

Die Zertifizierung von Personen im Bereich Natur und Gesundheit durch die Zertifizierungsstelle CERT PERS NATURA dient zur Festlegung der Qualitäts- und Ausbildungskriterien in diesem Bereich. Die Zusammenstellung der Zertifizierung basiert auf den zugehörigen Kursen, der aktuellen Fachliteratur, den gesetzlichen und normativen Grundlagen sowie den relevanten Internetseiten. In enger Zusammenarbeit mit dem Verein Spiritus Natura Austria soll die Organisation, Durchführung und Qualitätssicherung in der Aus- und Weiterbildung gestärkt werden. Zusätzlich sollen Information, Beratung und Unterstützung aller Beteiligten sowie das Ansehen dieser Zusatzausbildungen in bestehenden Berufen gefördert werden.

Gerade im wichtigen Bereich der Gesundheitsberufe muss die Qualifikation des eingesetzten Personals regelmäßig überprüft werden. So ist z.B. im Bereich der Kosmetikherstellung die regelmäßige Unterweisung des Personals in der GMP (Gute Herstellpraxis) verpflichtend. Ein anerkannter Nachweis der Qualifikation des Personals ist auch ein Nachweis für die verantwortliche Person, diesen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Vorteile von zertifizierten Personen sind

- Imageverbesserung bei der Bevölkerung
- Steigerung/ Sicherstellung des Qualitätsniveaus
- Information über den aktuellen Stand des Wissens und der Entwicklungen in den Anwendungsbereichen durch Fortbildungsmaßnahmen
- Übertragung von Aufgaben und Verantwortung an zertifizierte Personen bzw. Subunternehmen ohne organisatorische Mängel.

1.2 Zielgruppe

Wir richten uns mit diesem Angebot besonders an die folgenden Personenkreise:

- medizinisches Personal: Ärzte, Pharmazeuten, Mediziner, Pfleger und Therapeuten, Psychotherapeuten, Masseur
 - Pflegefachkräfte: Fortbildung gemäß § 63, § 104c GuKG
 - Weiterbildung nach § 64 GuKG komplementäre Pflege – Aromapflege (inkl. Führung einer Zusatzbezeichnung gemäß § 11 Abs. 2.)
- Kosmetikhersteller (freies Gewerbe)
 - deren Mitarbeiter in der Produktion von Kosmetika
 - deren Zulieferer und Händler (inkl. verantwortliche Personen)
 - Nachweis der Vermittlung und regelmäßigen Wiederholung der GMP
 - Nachweis zum (professionellen und EU-weit anerkanntem) Umgang mit Beschwerden zu Kosmetika
- Lehrer: Fortbildung gem. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG) 1984 § 43 Abs 3. bzw. Schulunterrichtsgesetz (SchUG) 1986 § 51 Abs 2
- Bewirtschafter von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben inkl. künftige Hofübernehmer und mitarbeitende Familienangehörige
- viele andere Berufsgruppen wie insbesondere Energetiker, Imker, Apotheker, Drogisten, Kräuterpädagogen



2 Geltungsbereich

2.1 Zertifizierungsordnung

Diese übergeordnete Zertifizierungsordnung mit den zugehörigen Zertifizierungsprogrammen stellt die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zertifizierungsstelle CERT PERS NATURA dar. Diese verbindlichen, übergeordneten Vorgaben gelten mit Unterzeichnung der Anmeldung als ausdrücklich vereinbart. Es legt die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Zertifikaten für Personen im Bereich Natur und Gesundheit der Zertifizierungsstelle CERT PERS NATURA fest und regelt das Verfahren der Zertifikatsverleihung und Rezertifizierung (regelmäßige Verlängerung des Zertifikats).

2.2 Zertifizierungsprogramme

Als Vertragsgrundlage für die Zertifizierung enthalten die Zertifizierungsprogramme jeweils die zur Erlangung der Zertifikate erforderlichen Grundlagen und im Näheren die Inhalte der Ausbildung und Prüfung der Auszubildenden. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die zertifizierten Personen in der Lage sind, das erworbene Wissen umzusetzen und die erforderlichen Aufgabenstellungen fachgerecht durchzuführen.

2.3 mitgeltende Dokumente und Prozesse

Ergänzende Dokumente sowie Teilabschnitte der Zertifizierungsordnung und -programme können bei Bedarf angepasst und veröffentlicht werden: dafür werden sie auf der Homepage zur Verfügung gestellt und zumindest auf einem weiteren Kommunikationsweg an alle eingeschriebenen Personen übermittelt (Email, Postweg, Übergabe etc.).

3 ausgestellte Nachweise durch die Zertifizierungsstelle

3.1 Ausbildungsnachweise

3.1.1 Teilnahmebestätigung

Für Kurse und Lehrgänge kann auch ohne Prüfung eine Teilnahmebestätigung ausgestellt werden, wenn mind. 75 % der UE besucht wurden (Sonderregelungen für den Fall gesetzlicher Lockdowns werden im Einzelfall näher beschrieben). Diese gibt Aufschluss über den Umfang und das vermittelte Wissen und kann somit auf Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen angerechnet werden.

3.1.2 Zeugnis

Bei positivem Abschluss einer Prüfung zu einem Kurs oder Lehrgang kann ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt werden.

3.1.3 Diplom

Bei Kursen und Lehrgängen mit mehreren Modulen, bei denen neben einer bestandenen Prüfung eine weitere Wissensüberprüfung (z.B. durch Ausarbeitung von spezifischen Aufgabenstellungen, Erbringen von Praxisnachweisen, Ausarbeitung von Praxis-Beispielen etc.) durchgeführt wird, kann zusätzlich ein Diplom verliehen werden.



3.2 Zertifizierungsnachweise

3.2.1 Zertifikat

Die erfolgreiche Absolvierung eines Zertifizierungsprogrammes führt zu einem Abschluss mit Zertifikat über das erfolgreich vermittelte Wissen und dessen Umsetzung. Mit einem Personen-Zertifikat werden besondere Qualifikationen bescheinigt und laufend überprüft. Eine nach diesem Zertifizierungsprogramm zertifizierte Person verfügt auf Grund der Ausbildung und Prüfung sowie der nachgewiesenen Praxis über einschlägiges Wissen zur Anwendung und Umsetzung des vermittelten Themenbereichs. Diese Zertifikate sind 3 Jahre gültig und erfordern laufende Weiterbildung und eine erneute Prüfung zur Auffrischung des bescheinigten Status zur Kompetenz der Person.

3.2.2 Verzeichnis

Ein vollständiges Verzeichnis aller Personen mit gültigen Zertifikaten wird regelmäßig auf der Homepage der Zertifizierungsstelle CERT PERS NATURA veröffentlicht.

3.2.3 Ausweis

Zertifikate können auch als Ausweis im Scheckkartenformat ausgestellt werden.

4 Zertifizierungsablauf

4.1 Anmeldung

4.1.1 Inskription

Voraussetzung für die Anmeldung ist die persönliche Inskription bei der Zertifizierungsstelle. Hierfür sind folgende Nachweise (in Kopie) vorzulegen:

- Inskriptionsformular
- Lichtbildausweis
- Meldezettel
- Zahlungsbestätigung
- Berufsausbildung(en)
- ggf. Nachweise über die Berechtigung zur Führung eines Titels oder einer Standes- bzw. Berufsbezeichnung
- ggf. Nachweise über spezifische zu berücksichtigende Bedürfnisse (z.B. Behindertenausweis, ärztliche Bestätigung)

4.1.2 Einreichunterlagen

Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung und Zertifizierung ist neben der Inskription die vollständige Vorlage aller Einreichunterlagen inkl. der geforderten Nachweise (in Kopie) bei der Zertifizierungsstelle:

- Anmeldeformular
- Zahlungsbestätigung
- spezifische Nachweise gemäß dem jeweiligen Zertifizierungsprogramm
- Besuch und positive Absolvierung einer Ausbildung und bei einer evaluierten Ausbildungsstätte (mind. 75 % der UE wurden besucht, Übungen absolviert, Arbeiten abgegeben etc.)



4.1.3 Antragsbegutachtung

Zur Zertifizierung kann nur zugelassen werden, wer alle im Zertifizierungsprozess geforderten theoretischen und praktischen Kenntnisse nachweisen kann. Sind die Kenntnisse nicht ausreichend, ist vor der Zertifizierung eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren.

Für die Ausstellung des Zertifikates muss der Zertifizierungsstelle zusätzlich eine positiv bewertete Prüfung vorliegen, die nicht älter als 6 Monate ist.

4.2 Zulassungsvoraussetzungen

4.2.1 Zulassung

Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen umfassen:

- | | |
|--------------------|--|
| Erstzertifizierung | <ul style="list-style-type: none">▪ Vollendung des 18. Lebensjahres▪ abgeschlossene Berufsausbildung▪ Besuch von Vorbereitungskursen▪ Bestandene Zertifikatsprüfung |
| Rezertifizierung | <ul style="list-style-type: none">▪ aufrechte einschlägige Berufspraxis▪ Fortbildungsveranstaltungen▪ Vorbereitungskurs (Refreshing)▪ Bestandene Rezertifizierungsprüfung |

Die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen für die Erstzertifizierung sind für jedes Zertifikat in den einzelnen Zertifizierungsprogrammen festgelegt.

Werden die in den einzelnen Zertifizierungsprogrammen genannten Punkte für die Rezertifizierung nicht erfüllt, so gelten für ein neues Zertifikat erneut die Zulassungsvoraussetzungen für die Erstzertifizierung inkl. Erstprüfung.

4.2.2 Berufsausbildung - facheinschlägige Bereiche

Je nach Zertifizierungs- bzw. Ausbildungs- und Anwendungsgebiet können folgende Bereiche als facheinschlägige Berufe oder Ausbildungen gelten (diese Aufzählung ist nicht vollständig). Die Entscheidung über die Anrechenbarkeit bleibt der Zertifizierungsstelle vorbehalten. Hierfür werden auch gesetzliche und normative Grundlagen sowie Ausbildungstabellen herangezogen.

- Medizin, Veterinärmedizin, Pharmazie, Chemie, Biologie, Biochemie, Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie
- Humanenergetiker, Imker, Kosmetikherstellung, GMP, Lebensmittelerzeugung
- Pflegeberufe, Masseur, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten
- medizinisch-technische oder chemisch-technische Ausbildungen
- Chemielaborant, Chemielabortechnik, Chemieverfahrenstechnik, Chemiewerker, Drogist, Kosmetiker, pharmazeutisch-kaufmännischer Assistent, Schädlingsbekämpfer



4.2.3 Berufspraxis

Entsprechend der Gültigkeitsdauer des Zertifikats ist eine einschlägige Berufspraxis im Geltungsbereich des Kompetenzprofils nachzuweisen. Als Praxisnachweis gilt z.B.

- Firmenbestätigung über Ihre Position bzw. Tätigkeit innerhalb des Unternehmens
- die Bestätigung durch den Arbeitgeber (Vertreter der öffentlichen Verwaltung, Mitarbeiter in Gesundheitsbereichen)
- eine Gewerbeberechtigung zusammen mit dem Nachweis der aktiven Ausübung des Gewerbes (Firmenbucheintrag, aktueller Produktkatalog).

4.3 Ausbildungsangebote

4.3.1 Vorbereitungskurse

Die Vorbereitungskurse zur jeweiligen Zertifizierung beinhaltet den Besuch aller (Pflicht-) Module gemäß gleichnamigem Schulungsprogramm Spiritus Natura Austria oder eine vergleichbare Ausbildung. Eine Ausbildung gilt dann als vergleichbar, wenn sie in Inhalt und Umfang, den bei Spiritus Natura Austria angegebenen Unterrichtseinheiten entspricht.

4.3.2 Weiterbildung und Refreshing

Der Antragsteller hat während der Laufzeit des Zertifikats mindestens eine fach einschlägige Weiterbildungsveranstaltung im Umfang gemäß Zertifizierungsprogramm zu besuchen. Diese dient zur Auffrischung und Vertiefung des im Gültigkeitsbereich des Zertifikats beschriebenen Kompetenzprofils. Als anerkannte Weiterbildungsmaßnahme gelten z.B. die von Spiritus Natura Austria angebotenen Refreshing-Kurse, Zusatz-Module, Aufbau-Kurse im jeweiligen Fachbereich.

4.3.3 Ausbildungsumfang

Der Ausbildungsumfang wird für jedes Zertifikat auf Basis des Zertifizierungsprogramms und des Prüfungsumfanges festgelegt und durch den Text auf der Rückseite des Zertifikats bestätigt: „Dieses Zertifikat bescheinigt dem Inhaber einschlägiges Wissen über...“.

4.3.4 Ausbildungsqualität

Die Ausbildungskriterien und Schulungsinhalte der zugehörigen Ausbildungsprogramme des Vereins Spiritus Natura Austria werden regelmäßig überarbeitet

- auf Basis der Erfahrungen aus den Prüfungen, Kursen und Workshops
- auf Grund von gesetzlichen Änderungen
- nach neuen Erkenntnissen (Stand der Technik = normative Grundlagen)

4.3.5 Anrechnung

Im Einzelfall kann der Besuch von Kursen und Seminaren bei anderen anerkannten Weiterbildungsanbietern angerechnet werden. Diese muss jedoch nachweislich spezifische Inhalte zum Thema haben. Besuche von einschlägigen Fachtagungen werden zu maximal 50 % angerechnet. Als Nachweis gilt die Teilnahmebestätigung in Verbindung mit einer Kopie des Veranstaltungsprogramms. Angerechnet werden können einschlägige Aus- und Weiterbildungen, die frühestens 30 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats besucht wurden. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit bleibt der Zertifizierungsstelle vorbehalten.



4.4 Prüfung

4.4.1 Arten der Prüfung

Die Prüfungen können je nach den Kriterien in den einzelnen Zertifizierungsprogrammen aus einem oder mehreren der folgenden Teile bestehen und werden für jedes Zertifikat festgelegt:

- schriftliche Prüfung (Skriptum kann verwendet werden)
- theoretischer Teil (Multiple Choice Test)
- Projektarbeit
- praktischer Teil (Übungen, Praxisnachweise)
- Projektarbeit = Ausarbeitung von vorgegebenen Aufgabenstellungen
- Fachgespräch/ Präsentation

Jede Teilprüfung wird vom Prüfungsorgan der Zertifizierungsstelle ausgewertet und anschließend positiv oder negativ bewertet. Es ist auch eine Beurteilung nach einer mehrstufigen, vorzugsweise fünfteiligen, Notenskala zulässig.

Ein Zertifikat wird dem Antragsteller nur übermittelt, wenn die Prüfung insgesamt als bestanden bewertet wurde. Besteht die Prüfung aus mehreren Teilen, so muss jeder Teil als bestanden bewertet werden. Im Falle einer Bewertung mit „nicht bestanden“ steht es dem Prüfungskandidaten frei, an weiteren Prüfungen teilzunehmen.

4.4.2 schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung dient zur Überprüfung der Kenntnisse im Bereich des Zertifizierungsgebietes. Sie kann aus verschiedenen Fragearten (offene Fragen, Multiple Choice Fragen) aufgebaut sein. Für die Beantwortung der Fragen steht ein jeweils im Zertifizierungsprogramm vorgegebener Zeitraum zur Verfügung. Zur Erreichung eines positiven Prüfungsergebnisses ist ein im Zertifizierungsprogramm definierter Prozentsatz der Fragen, in der Regel 50 % oder höher, richtig zu beantworten.

Wird die Prüfungsart „Multiple-Choice-Test“ gewählt, so werden zu den Fragen mehrere Antwortmöglichkeiten geboten. Die Fragen sind durch Ankreuzen der Antwortmöglichkeiten zu beantworten. Es kann bei den Fragen nur eine Antwort richtig sein, es besteht aber auch die Möglichkeit, dass mehrere Antworten richtig sind

4.4.3 praktische Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus der Erbringung einer bestimmten Leistung durch den Prüfungskandidaten, die einer sachverständigen Begutachtung durch den Prüfer unterzogen wird. Der Umfang der zu erbringenden Leistung der praktischen Prüfung ist im jeweiligen Zertifizierungsprogramm beschrieben.

4.4.4 Projektarbeit

Die Projektarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung zu einem aktuellen Thema aus dem Zertifizierungsgebiet. Themengebiete, tatsächliche Umfänge, Formatvorlagen und sonstige Details sind von der Zertifizierungsstelle spätestens im Zuge der Ausbildung oder im Zertifizierungsprogramm zu beschreiben. Das Thema ist im Voraus mit der Zertifizierungsstelle abzustimmen. Ein persönlicher Betreuer, als Ansprechpartner für den Auftraggeber während der Erstellung der Projektarbeit, kann durch die Zertifizierungsstelle benannt werden. Die Projektarbeit muss persönlich erstellt werden und darf keine Kopie einer bereits bestehenden Ausarbeitung sein (Plagiatsverbot).



4.4.5 Präsentation

Die Präsentation dient zur Darstellung der didaktischen und fachlichen Fähigkeiten. Themengebiete, tatsächliche Umfänge, Formatvorlagen und sonstige Details sind von der Zertifizierungsstelle spätestens im Zuge der Ausbildung oder im Zertifizierungsprogramm zu beschreiben. Die Dauer einer Präsentation soll 10 Minuten nicht übersteigen. Nach spätestens 15 Minuten erfolgt der Abbruch durch das Prüfungsorgan der Zertifizierungsstelle.

4.4.6 Fachgespräch

Das Fachgespräch dient zur Beurteilung der didaktischen und fachlichen Fähigkeiten. Die Fragen beziehen sich auf aktuelle Themen aus dem Zertifizierungsgebiet. Die Fragen können von der Zertifizierungsstelle in einem Fragenkatalog vorgegeben werden oder durch das Prüfungsorgan ohne Vorgaben gestellt werden.

4.4.7 Prüfungsablauf

Bei der Zertifizierungsprüfung hat der Prüfungskandidat nachzuweisen, dass er die Kompetenz, welche für die jeweilige Personenqualifikation notwendig ist, besitzt. Voraussetzung zur Teilnahme an der Zertifizierungsprüfung ist die vollständige Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen des jeweiligen Zertifizierungsprogramms.

Die Identität des Prüfungskandidaten ist dem Prüfungsorgan durch die Vorlage eines gültigen, amtlichen Lichtbildausweises vor der Zertifizierungsprüfung nachzuweisen.

Ein positives Ergebnis der Zertifizierungsprüfung ist Voraussetzung für eine positive Zertifizierungsentscheidung durch einen Zertifizierungsbeauftragten der Zertifizierungsstelle.

Für jeden Prüfungskandidaten ist von der Zertifizierungsstelle ein Prüfungsprotokoll anzulegen. Es hat zumindest das Ergebnis der Prüfung bzw. die Ergebnisse der Teilprüfungen und die Gesamtbeurteilung der Zertifizierungsprüfung zu enthalten. Die Prüfungsprotokolle sind von der Zertifizierungsstelle zumindest 10 Jahre aufzubewahren.

Die Prüfung beginnt mit dem Zeitpunkt der Verlautbarung des Prüfungsbeginnes durch das Prüfungsorgan. Ein Prüfungskandidat kann vor Beginn der Zertifizierungsprüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt dies als Nichtantritt zur Prüfung. Die Folgen sind, dass die Prüfung als nicht getätigt gilt und ein neuerlicher Antritt noch immer als Erstantritt gewertet wird. Bricht ein Prüfungskandidat die Zertifizierungsprüfung erst nach deren Beginn ab, so gilt - unabhängig von bereits abgelegten Prüfungsteilen - diese Prüfung als „nicht bestanden“.

4.4.8 Prüfungsbewertung

Für die Zertifizierungsprüfung wird eine Gesamtbeurteilung, basierend auf den Ergebnissen der Prüfung bzw. den Teilprüfungen, und unter der Bedingung, dass die Prüfung bzw. alle Teilprüfungen positiv beurteilt wurden, vom Prüfungsorgan der Zertifizierungsstelle erstellt. Nach dem Vorliegen der Ergebnisse aller Teilprüfungen ist die Gesamtbeurteilung wie folgt festzusetzen: „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Die Zertifizierungsprüfung gilt als „bestanden“, wenn die Prüfung bzw. alle Teilprüfungen auf mindestens „genügend“, positiv oder „bestanden“ beurteilt wurden. Die Zertifizierungsprüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Prüfung bzw. eine oder mehrere Teilprüfungen auf „nicht genügend, negativ oder „nicht bestanden“ lauten.

Ferner können im jeweiligen Zertifizierungsprogramm eine bestimmte Gewichtung der Teilprüfungen, welche Einfluss auf eine mehrstufige Gesamtnote haben kann, oder Kriterien zur Erlangung eines „sehr guten Erfolges“ definiert werden.



4.4.9 Täuschung, unerlaubte Hilfsmittel, Störung

Die Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln zur Beantwortung der Fragen, ist während der Zertifizierungsprüfung generell untersagt. Sind in speziellen Fällen dennoch bestimmte Hilfsmittel, wie bspw. Normenauszüge, Gesetzestexte udgl., gestattet, so ist dies im jeweils zutreffenden Zertifizierungsprogramm geregelt.

Macht sich der Auftraggeber einer Täuschungshandlung bzw. der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel schuldig, so vermerkt das Prüfungsorgan den Tatbestand auf den Prüfungsunterlagen des Auftraggebers. Die Prüfung ist abzubrechen und gilt als negativ.

Die Weitergabe von Prüfungsmaterialien ist verboten und wird bei Zuwiderhandeln mit einem Entzug des Zertifikats geahndet.

Auftraggeber, die eine Störung des Prüfungsablaufes verursachen, können vom Prüfungsorgan ausgeschlossen werden. Die Prüfung des Störenden ist abzubrechen und gilt als negativ.

4.4.10 Prüfer

Die Prüfer müssen von der Zertifizierungsstelle genehmigt werden und zumindest eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen. Die Zertifizierungsstelle entscheidet auf Antrag und auf Grund der vorgelegten Unterlagen über die Registrierung.

- Absolvent einer Universität, einer Fachhochschule oder HTL einer einschlägigen Fachrichtung oder gleichwertige Ausbildung
- mehrjährige facheinschlägige Tätigkeit oder mehrjährige Erfahrung in einem facheinschlägigen Bereich
- „Kosmetikhersteller mit geprüfem Know-How der WKO“
- Dipl. Aromaexperte oder ärztlich geprüfter Aromatologe
- Humanenergetiker, Kräuterpädagoge

Als Prüfungsorgan kann auch eine Prüfungskommission, bestehend aus einem Vorsitzenden und einem oder mehreren Prüfern, zum Einsatz kommen. Jedem Mitglied einer Prüfungskommission kommt bei der Beschlussfassung eine Stimme zu. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4.4.11 Erstprüfung

Die Erstprüfungen für die erstmalige Erlangung eines Zertifikats durch die Zertifizierungsstelle CERT PERS NATURA enthalten in den Zertifizierungsprogrammen jeweils zumindest eine schriftliche Prüfung (→ Zeugnis), eine zusätzliche Wissensüberprüfung in Form von Projektarbeiten und Praxisnachweisen (→ Diplom) sowie einem Fachgespräch (→ Zertifikat).

4.4.12 Rezertifizierungsprüfung

Die Rezertifizierungsprüfungen für die Erneuerung eines Zertifikats durch die Zertifizierungsstelle CERT PERS NATURA nach 3 Jahren enthalten neben einem Nachweis der Berufspraxis und der Weiterbildung einen Multiple-Choice-Test über die relevanten Neuerungen der letzten Jahre (Inhalt des entsprechenden Refreshing-Kurses).

Werden die genannten Punkte für die Rezertifizierung nicht erfüllt, so gelten für ein neues Zertifikat erneut die Zulassungsvoraussetzungen für die Erstzertifizierung inkl. Erstprüfung.



4.5 Zertifikatsausstellung

4.5.1 Zertifizierungsprogramme

Für jede Personenqualifikation wird von der Zertifizierungsstelle ein Zertifizierungsprogramm erstellt, welches ergänzende Details des Zertifizierungsumfangs beschreibt und festlegt, welche der Inhalte der Zertifizierungsanforderungen und der Zertifizierungsprüfung im betreffenden Anwendungsfall zum Einsatz gelangen. Als Zertifizierungsanforderungen werden jene Eigenschaften und Qualifikationen des bezeichnet, welche notwendig sind, um eine positive Zertifizierungsentscheidung der Zertifizierungsstelle herbeizuführen. Im Zertifizierungsprogramm sind Voraussetzungen einer Erstzertifizierung, Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung (Überwachung) einer bestehenden Zertifizierung und Voraussetzungen einer Rezertifizierung festgelegt wie z.B.

- bestimmte persönliche Eigenschaften
- der Besuch einer Ausbildung bei einer (evaluierten) Ausbildungsstätte
- die positive Absolvierung einer bestimmten Ausbildung
- das Bestehen der Zertifizierungsprüfung
- Nachweis der beruflichen Anwendung des Wissens

4.5.2 Bewertung

Nach positiver Bewertung des Antrags auf Zertifizierung mit Erfüllung aller festgelegten Zulassungskriterien kann der Antragsteller zur Prüfung antreten. Über die durchgeführte Prüfung ist von den Prüfern ein Bewertungsbogen auszustellen und der Zertifizierungsstelle zu übergeben. Nach einer zumindest als „bestanden“ beurteilten Prüfung werden die Evaluierungsschritte zusammengeführt und überprüft. Bei Erfüllung aller Anforderungen und Einhaltung aller Fristen wird von der Zertifizierungsstelle das Zertifikat (und ggf. das Diplom) ausgestellt und dem Antragsteller übermittelt.

4.5.3 Fristen und Geltungsdauer der Zertifikate

Die Geltungsdauer der Zertifikate beträgt 3 Jahre. Der Antrag auf Rezertifizierung (Verlängerung) kann 6 Monate vor Ablauf bis 6 Monate nach Ablauf der Zertifikatsgültigkeit gestellt werden. Werden die 6 Monate nach Ablauf der Zertifikatsgültigkeit überschritten, ist eine Rezertifizierung nicht mehr möglich und es muss eine neue Erstprüfung abgelegt werden.

4.6 Veröffentlichung

Ein vollständiges Verzeichnis aller Personen mit gültigen Zertifikaten wird auf der Homepage veröffentlicht und kann auch als Liste angefordert werden.

Auf Wunsch kann von jedem Zertifikatsinhaber zusätzlich ein Kurzprofil auf der Homepage veröffentlicht werden (Standardvorlage inkl. Ausbildungsinhalte und Verlinkung).



5 Zertifikatsinhaber

5.1 Rechte und Pflichten

Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, während der Geltungsdauer des Zertifikates auf das Zertifikat unter Angabe des Ausbildungsumfanges aufmerksam zu machen. Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, den Stand des Wissens im Rahmen der beruflichen Tätigkeiten zu fördern bzw. ein- und weiterzuführen.

Die Zertifikate dürfen nur in Übereinstimmung mit ihrem Geltungsbereich verwendet werden, der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich die Zertifizierung nicht durch unautorisiertes Verhalten in Verruf zu bringen.

Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, durch einschlägige Fachveranstaltungen (Seminare, Kongress, etc.) das Wissen und Können zu vervollständigen und stets auf neuesten Stand zu halten. Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich weiter, die für die Aufrechterhaltung der Gültigkeit notwendigen Auffrischungsmaßnahmen rechtzeitig durchzuführen.

Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, jede Veränderung umgehend der Zertifizierungsstelle bekannt zu geben. Auch eine gewünschte Aussetzung des Zertifikats ist der Zertifizierungsstelle zeitnah mitzuteilen (vorübergehender Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen).

Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, das Zertifizierungsprogramm einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass bei Nichterfüllung das Zertifikat entzogen werden kann. Wird das Zertifikat entzogen, so ist es unverzüglich an die Zertifizierungsstelle zu retournieren. Sieht sich der Zertifikatsinhaber nicht mehr in der Lage, das Zertifizierungsprogramm zu erfüllen, ist er verpflichtet, das entsprechende Zertifikat zu retournieren.

5.2 Verwendung von Zertifikaten, Logos und Zeichen

Nach erfolgreicher Prüfung und Erfüllung aller Kriterien stellt die Zertifizierungsstelle ein Zertifikat (und ggf. das Diplom) aus und erteilt das Nutzungsrecht. Das Zertifikat steht im Eigentum der Zertifizierungsstelle und kann bei Nichtbefolgung oder Missachtung des Zertifizierungsprogrammes, sowie bei Nichterfüllung der Kriterien entzogen werden.

Jeglicher Missbrauch der Zertifikate, Logos und Zeichen ist untersagt.

5.3 Überwachungsverfahren

Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates werden die Zertifikatsinhaber zu Fortbildungsveranstaltungen eingeladen. Die regelmäßige Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen gewährleistet, dass die Zertifikatsinhaber über den aktuellen Stand der Technik und des Rechts Bescheid wissen.

Für die Aufrechterhaltung des Zertifikates ist es erforderlich, während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates in regelmäßigen Abständen an den laufend stattfindenden Veranstaltungen teilzunehmen.

Zusätzlich zum Besuch der Veranstaltungen können die Zertifikatsinhaber während der Laufzeit des Zertifikates einen Fragebogen erhalten, welcher ausgefüllt an die Zertifizierungsstelle zu retournieren ist. Die Retournierung des ausgefüllten Fragebogens ist verpflichtend und dient zur Evaluierung des Wissensstandes und als Nachweis der Kompetenz.



6 Aussetzung und Zurückziehung der Zertifizierung

Das Recht zur Führung des Zertifikates kann dem Inhaber nach Gelegenheit zur Stellungnahme oder nach Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel entzogen werden, wenn:

- er das Zertifikat missbräuchlich verwendet,
- sich Umstände ergeben, die den Voraussetzungen zur Zulassung nicht mehr entsprechen (z.B.: Karenz, längerer Krankenstand, Jobwechsel),
- der Fragebogen trotz Aufforderung nicht fristgerecht retourniert wird.
- bei Mängeln (z.B. fehlende Weiterbildung, wiederholten Beschwerden)

die Folgen daraus sind:

- Entzug des Zertifikates (Rückforderung) bzw. der Ausweiskarte
- Streichung aus dem veröffentlichten Verzeichnis

Bei Wegfall von Zertifizierungsvoraussetzungen kann auch eine Aussetzung des erfolgen. In diesem Fall erfolgt eine Untersagung der Verwendung im festgelegten Zeitraum sowie die Streichung aus dem veröffentlichten Verzeichnis für den festgelegten Zeitraum.

7 Streitigkeiten und Beschwerden

Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Prüfung und mit dem Recht zur Führung des Zertifikates entstehen, werden nach Diskussion im Vorstand den drei gewählten Mitgliedern des Schiedsgerichtes zur Entscheidung vorgelegt, die beide Parteien zu hören haben. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend.

Bestehen Gründe für Beschwerden und/oder Einsprüche bzgl. des Zertifizierungsverfahrens, so können diese bei der Zertifizierungsstelle eingebracht werden. Diese werden umgehend behandelt. Das Einlangen wird bestätigt und das Anliegen wird von der Zertifizierungsstelle bearbeitet. Der Beschwerdeführer wird über die Entscheidung informiert.

8 Geheimhaltung

Alle mit dem Verfahren der Personenzertifizierung befassten Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

9 Hinweis

Die Zertifizierungsstelle erhält keine finanzielle Unterstützung!



10 Gebühren

Die Zertifizierungsstelle hebt folgende Gebühren ein.

Die Höhe dieser Gebühren wird jährlich festgesetzt. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung im Falle der Aberkennung, Aussetzung oder Zurückziehung des Zertifikats.

Leistung	Euro	Zeitpunkt
Inskription bei CERT PERS NATURA	75,-	einmalig
Anmeldung & Durchführung Erstprüfung	150,-	14 Tage vorher
Anmeldung & Durchführung Rezertifizierungsprüfung	75,-	14 Tage vorher
Zuerkennung, Ausstellung, Verleihung Zertifikat / Diploms	50,-	je Dokument
personalisierte Ausweiskarte (bei bestehendem Zertifikat)	50,-	je Karte
Profil auf der Homepage CERT PERS NATURA	25,-	jährlich
Teilnahmebestätigung, (Teil-)Zeugnis, (Zwischen-)Bestätigung	25,-	je Dokument
Umschreibung (z.B. Übersetzung/ Anerkennung) zusätzlich zur Weiterverrechnung des tatsächlich entstandenen Aufwands	25,-	je Ausstellung

Bestätigungen über den aktuellen (Zwischen-) Stand des Kursbesuchs, die vermittelten Inhalte und die Anzahl der Unterrichtseinheiten z.B. zur Vorlage beim Dienstgeber, für (Bildungs-) Förderungen, zur Anerkennung auf andere Ausbildungsmaßnahmen und Zertifikate etc. können jederzeit angefordert werden.

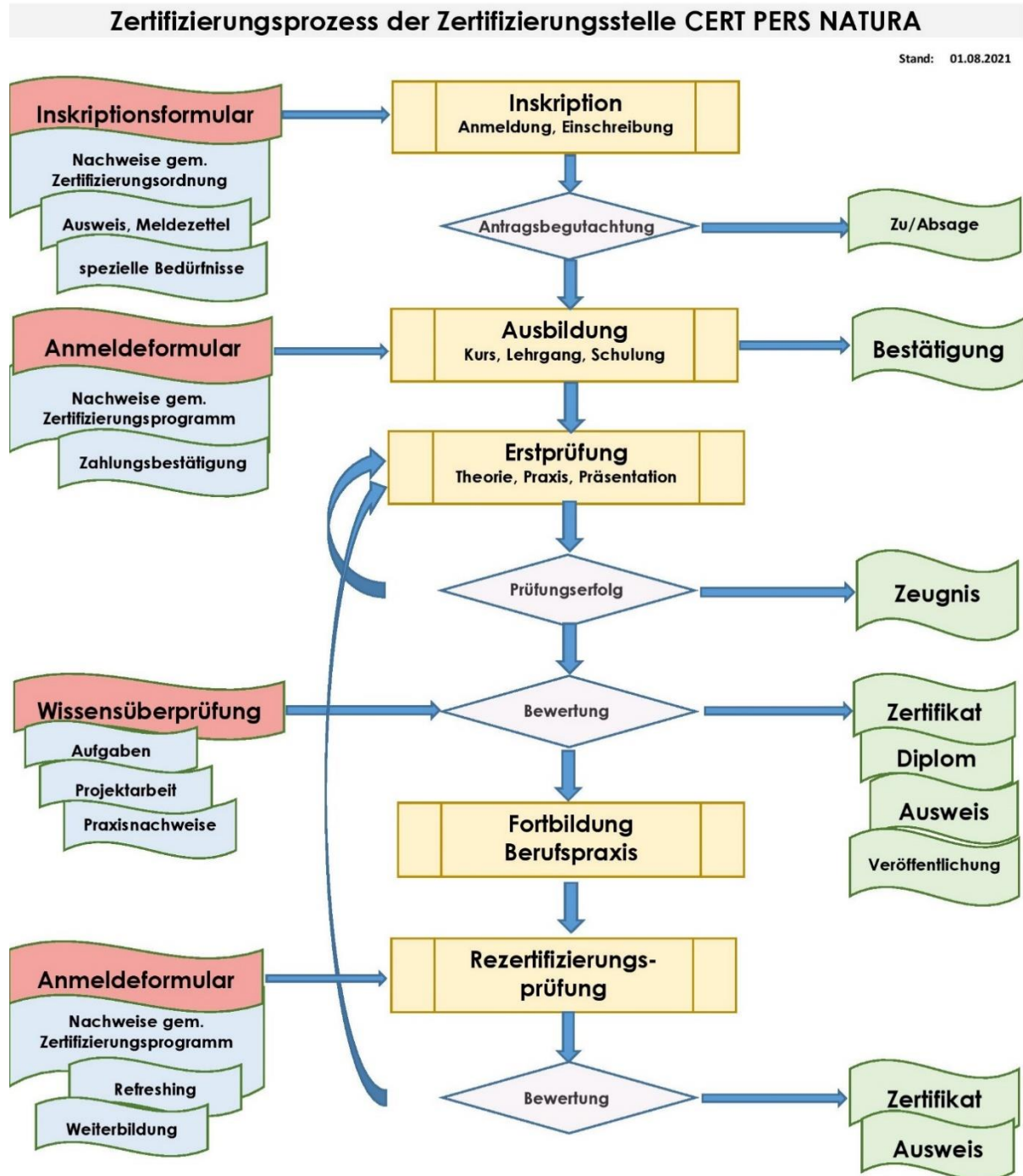
Eine ersatzweise Ausstellung eines Duplikats von Zertifikat oder Ausweiskarte ist nur gegen Vorlage einer Diebstahlsanzeige oder Verlustanzeige möglich.

Falls nicht anders vereinbart gelten auf die aktuellen Preise 20 % Mitgliederrabatt für Vereinsmitglieder im Verein Spiritus Natura. Ausgenommen ist die Weiterverrechnung des tatsächlichen Aufwands z.B. für Übersetzungen von Zertifikaten, Bestätigungen oder Ausweisen in eine andere Sprache.



11 Zertifizierungsprozess

Schematischer Ablauf einer Personenzertifizierung von CERT PERS NATURA auf Grund der vorliegenden Zertifizierungsordnung und den zugehörigen Zertifizierungsprogrammen:





12 Formular Prüfungsprotokoll

12.1 Prüfungskandidat

Titel	Vorname	Nachname	Titel nachgestellt
Geburtsdatum	Inskriptionsnummer	Anmerkung	

12.2 Ergebnisse der Teilprüfungen

Art der Prüfung	Ergebnis	Prüfer/ Datum	Unterschrift
schriftliche Prüfung			
theoretischer Teil			
Projektarbeit			
praktischer Teil			
Praxisnachweise			
Projektarbeit			
Fachgespräch			
Präsentation			

12.3 Gesamtbeurteilung der Zertifizierungsprüfung

<input type="checkbox"/> Unterlagen	<input type="checkbox"/> Voraussetzungen erfüllt	Ergebnis	<input type="checkbox"/> sonstiges
<input type="checkbox"/> Nachweise	<input type="checkbox"/> Prüfung bestanden		
<input type="checkbox"/> Einhaltung des Zertifizierungsprogramms			
für die Zertifizierungsstelle		Datum	Unterschrift

12.4 Nachbeurteilung (neuerliche Prüfung etc.)

<input type="checkbox"/> Korrektur der Gesamtbewertung	Ergebnis	<input type="checkbox"/> sonstiges
für die Zertifizierungsstelle		Datum
		Unterschrift

Das Prüfungsprotokoll ist mind. 10 Jahre nach dem letzten Eintrag aufzubewahren.



13 Formular INSKRIPTION zur Zertifizierung

Inskriptionsnummer #
(wird von der Zertifizierungsstelle vergeben):

13.1 Persönliche Daten

Titel	Vorname	Nachname	Titel nachgestellt
Geburtsdatum	SV-Nummer	Telefon	E-Mail
Adresse (privat):	Straße, Nr.	PLZ, Ort	

13.2 Rechnungsadresse

<input type="radio"/> privat	<input type="radio"/> Unternehmen	<input type="radio"/> sonstiges	
Firmenwortlaut	zu Händen	Firmenadresse	PLZ, Ort

13.3 Anmerkungen

Ich habe spezifische, zu berücksichtigende Bedürfnisse:

13.4 Zeichnung

Mit Unterzeichnung dieses Formulars bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben. Die Geschäftsbedingungen aus dem aktuellen Zertifizierungsprogramm gelten damit als gelesen und anerkannt.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

13.5 Aktualisierung/ Bestätigung der Angaben

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Datum	Unterschrift
-------	--------------



14 Formular ANTRAG auf Zertifizierung

14.1 Antragsteller

Vorname Nachname Inskriptionsnummer

14.2 Gewünschtes Zertifikat

- | | | | |
|--|------------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------|
| <input type="radio"/> Erstzertifikat | <input type="radio"/> Rezertifikat | <input type="radio"/> Ausweiskarte | <input type="radio"/> sonstiges |
| <input type="radio"/> Kosmetikhersteller | <input type="radio"/> GMP | <input type="radio"/> Beschwerden | <input type="radio"/> sonstiges |
| <input type="radio"/> Aromaexperte | <input type="radio"/> Aromaberater | <input type="radio"/> Aromatologe | <input type="radio"/> Aromapflege |

14.3 Beilagen laut Zertifizierungsprogramm

- | | | | |
|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| <input type="radio"/> Inskription | <input type="radio"/> Formulare | <input type="radio"/> Dokumente | <input type="radio"/> sonstiges |
| <input type="radio"/> Zahlung | <input type="radio"/> Bestätigung | <input type="radio"/> Nachweise | |

14.4 Zeichnung

Mit Unterzeichnung dieses Formulars bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben. Die Geschäftsbedingungen aus dem aktuellen Zertifizierungsprogramm gelten damit als gelesen und anerkannt.

Datum Unterschrift

14.5 Zertifizierungsstelle

14.5.1 Unterlagencheck (Vorbereitung der Bewertung)

- | | | |
|-----------------------------------|---------------------------------|---|
| <input type="radio"/> vollständig | <input type="radio"/> sonstiges | <input type="radio"/> Voraussetzungen erfüllt |
|-----------------------------------|---------------------------------|---|

Datum Name Unterschrift

14.5.2 Anmerkungen

Datum Name Unterschrift
